

DAS STRAßENVERKEHRSRECHT FIT FÜR DIE MOBILITÄTSWENDE MACHEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

16. Juni 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Mobilität und Reisen

mobilitaet@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. VORBEMERKUNG	3
II. KURZSTELLUNGNAHME ZU EINZELNEN PUNKTEN	3

I. VORBEMERKUNG

Ein modernes Straßenverkehrsrecht ist entscheidend, um Kommunen mehr Handlungsspielraum zu geben, Städte lebenswerter zu machen und neue Instrumente umzusetzen oder auszuprobieren. Straßen gehören den Menschen und nicht den Autos. Die zunehmenden verkehrlichen Probleme und der immer stärker werdende Wunsch der Verbraucher:innen nach Veränderungen erfordern eine Modernisierung des Straßenverkehrsrechts. Der lang erwartete und jetzt vorgelegte Entwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist ein erster wichtiger Schritt, um den Schutz von Verkehrsbetroffenen und der Allgemeinheit vor den Gefahren des Straßenverkehrs im Straßenverkehrsrecht abzubilden. Dem müssen weitere Anpassungen wie in der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgen. Der Gesetzgeber ist gemäß Grundgesetz Artikel 20a gehalten, in Deutschland Klimaneutralität zu erreichen. Das Straßenverkehrsrecht muss demnach auch Klimaschutz berücksichtigen. Bisher wurde das wichtige Thema dort ignoriert. Die konkrete Gestaltung von Mobilitätskonzepten vor Ort muss mit starker Bürgerbeteiligung erarbeitet werden. Dafür braucht es einen intensiven gesellschaftlichen Dialog und innovative partizipative Formate wie beratende Mobilitätsräte.

II. KURZSTELLUNGNAHME ZU EINZELNEN PUNKTEN

Der vzbv begrüßt, dass

- die Belange des Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie des Städtebaus in das Straßenverkehrsrecht integriert und als gleichberechtigt neben den bisherigen primären Zielen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingestuft werden;
- Kommunen mehr Spielraum eingeräumt wird, um etwa Radspuren einzurichten oder Maßnahmen wie Tempo 30 anzuordnen;
- die Ausweitung der Flexibilität für die Anordnung von Bewohnerparken sowie zur (erprobungshalber vorgesehenen) Ermöglichung der Anordnung von Sonderfahrspuren für bestimmte neue Mobilitätsformen (zum Beispiel ausschließlich elektrisch oder mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge oder mit mehreren Personen besetzte Fahrzeuge) klarstellend ergänzt werden soll.

Der vzbv kritisiert, dass

- die im neuen Absatz 4a gewählte Formulierung, nach der „Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen [...] neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen [müssen]“ die Lesart zulässt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit doch das bestimmende Ziel der StVG ist. Es muss deutlich werden, dass die Belange gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Der vzbv regt darüber hinaus an,

- ❖ einen aktiven Beteiligungsprozess zum Beispiel durch die Einrichtung, Förderung und Vernetzung von lokalen Mobilitätsräten zu starten. Für die Gestaltung kommunaler Mobilität ist ein gesellschaftlicher Dialog notwendig. Die Menschen müssen stärker mitgenommen werden.